

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2966/94 der Kommission vom 5. Dezember 1994 zur Einstellung des Sardellenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2967/94 der Kommission vom 5. Dezember 1994 zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2968/94 der Kommission vom 5. Dezember 1994 zur Einstellung des Heringfanges durch Schiffe unter dänischer Flagge** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2969/94 der Kommission vom 5. Dezember 1994 zur Einstellung des Rotbarschfanges durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2970/94 der Kommission vom 6. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2971/94 der Kommission vom 6. Dezember 1994 zur Festsetzung des während des Zeitraums vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen** 12
- Verordnung (EG) Nr. 2972/94 der Kommission vom 6. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 895 911 Tonnen Getreide aus Beständen der spanischen Interventionsstelle 14
- Verordnung (EG) Nr. 2973/94 der Kommission vom 6. Dezember 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 15
- Verordnung (EG) Nr. 2974/94 der Kommission vom 6. Dezember 1994 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 17

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2965/94 DES RATES**

vom 28. November 1994

zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem einvernehmlichen Beschluß der auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Festlegung der Sitze bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften sowie von Europol vom 29. Oktober 1993⁽¹⁾ haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einvernehmlich eine Erklärung abgegeben, wonach bei den Übersetzungsdiensten der Kommission in Luxemburg ein Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Union geschaffen wird, das die Übersetzungsdienste bereitstellt, die für die Arbeit der Einrichtungen erforderlich sind, deren Sitz mit dem Beschluß vom 29. Oktober 1993 festgelegt worden ist ; hiervon ausgenommen ist das Europäische Währungsinstitut.

Die Errichtung eines gemeinsamen Fachzentrums bildet eine geeignete Lösung des Problems, den Übersetzungsbedarf einer größeren Anzahl von über das Gebiet der Union verteilten Einrichtungen zu decken.

Dem Übersetzungszentrum ist ein Status zu verleihen, der es ihm gestattet, seine Dienstleistungen für Einrichtungen zu erbringen, die mit Rechtspersönlichkeit, Verwaltungsautonomie und einem eigenen Haushalt ausgestattet sind ; dabei sollte eine funktionale Verbindung zwischen dem Zentrum und der Kommission aufrechterhalten werden.

Der Vertrag sieht für die Annahme dieser Verordnung nur in Artikel 235 Befugnisse vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird ein Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Union geschaffen (nachstehend „Zentrum“ genannt).

Artikel 2

(1) Das Zentrum leistet die für die Arbeit der nachstehend genannten Einrichtungen erforderlichen Übersetzungsdienste :

- Europäische Umweltagentur ;
- Europäische Stiftung für Berufsbildung ;
- Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ;
- Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ;
- Agentur für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ;
- Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Geschmacksmuster) ;
- Europäisches Polizeiamt (Europol) und Europol-Drogenstelle.

Das Zentrum und jede der genannten Einrichtungen vereinbaren die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit.

(2) Die Dienste des Zentrums können von nicht in Absatz 1 genannten, durch den Rat errichteten Einrichtungen auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem Zentrum in Anspruch genommen werden.

Artikel 3

(1) Das Zentrum besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben besitzt das Zentrum in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach einzelstaatlichem Recht zuerkannt ist.

Artikel 4

(1) Das Zentrum verfügt über einen Verwaltungsrat, bestehend aus

- a) je einem Vertreter der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen ; in Vereinbarungen nach Artikel 2 Absatz 2 kann vorgesehen werden, daß die Einrichtung, die Partei dieser Vereinbarung ist, einen Vertreter in den Verwaltungsrat entsendet ;
- b) je einem Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
- c) zwei Vertretern der Kommission.

(¹) ABl. Nr. C 323 vom 30. 11. 1993, S. 1.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Vertreter werden stellvertretende Mitglieder ernannt, die sie in ihrer Abwesenheit vertreten.

(3) Ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

Artikel 5

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre.

(2) Das Mandat der Mitglieder des Verwaltungsrats ist erneuerbar.

Artikel 6

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) ein.

(2) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats verfügt über eine Stimme.

(4) Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

(1) Der Verwaltungsrat verabschiedet das jährliche Arbeitsprogramm des Zentrums auf der Grundlage eines vom Direktor erstellten Entwurfs.

(2) Das Programm kann im Jahresverlauf nach dem Verfahren des Absatzes 1 angepaßt werden.

(3) Der Verwaltungsrat nimmt jährlich spätestens zum 31. Januar einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Zentrums an. Der Direktor übermittelt den Bericht den in Artikel 2 genannten Einrichtungen sowie dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.

Artikel 9

(1) Das Zentrum wird von einem Direktor geleitet, der vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission für fünf Jahre ernannt wird; Wiederernennung ist möglich.

(2) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter des Zentrums. Er ist zuständig für

— die sachgerechte Ausarbeitung und Durchführung des Arbeitsprogramms und der Beschlüsse des Verwaltungsrats;

— die laufende Verwaltung;

— die Durchführung der dem Zentrum übertragenen Aufgaben;

— die Ausführung des Haushaltsplans;

— alle Personalfragen;

— die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats.

(3) Der Direktor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab.

Artikel 10

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Zentrums werden für jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, veranschlagt und in den Haushaltsplan des Zentrums eingesetzt.

(2) a) Der Haushalt des Zentrums ist nach Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

b) Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe c) wird der Haushalt aus den Beträgen finanziert, die die Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, für die von ihm erbrachten Dienstleistungen entrichten.

c) In der Anlaufphase, die höchstens drei Haushaltsjahre dauert,

— führen die Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, pauschal einen anhand möglichst zuverlässiger Daten berechneten Prozentsatz ihres Haushalts ab, der nach Maßgabe der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen angepaßt wird;

— kann das Zentrum einen Finanzbeitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erhalten, damit sein Betrieb sichergestellt ist.

(3) Die Ausgaben des Zentrums umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die Sachausgaben.

Artikel 11

(1) Vor der in Artikel 19 vorgesehenen Überprüfung kann jede der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, die besondere Schwierigkeiten in Verbindung mit den Dienstleistungen des Zentrums hat, sich an das Zentrum wenden, um nach Lösungen zu suchen, die diesen Schwierigkeiten am besten gerecht werden.

(2) Sofern derartige Lösungen binnen drei Monaten nicht gefunden werden können, kann die betreffende Einrichtung der Kommission eine ordnungsgemäß begründete Mitteilung zuleiten, damit die Kommission die erforderlichen Maßnahmen treffen und gegebenenfalls über das Zentrum und mit dessen Hilfe dafür sorgen kann, daß für die Übersetzung der betreffenden Dokumente ein systematischerer Rückgriff auf Dritte erfolgt.

Artikel 12

Die Kommission leistet dem Zentrum auf der Grundlage von Abmachungen mit diesem gegen Kostenerstattung folgende Unterstützung:

1. fachliche Hilfe: Terminologie, Datenbanken, Dokumentation, maschinelle Übersetzung, Fortbildung, Verzeichnisse von freiberuflichen Übersetzern, Entsendung von Beamten auf Stellen beim Zentrum;
2. Erfüllung der wichtigsten Verwaltungsaufgaben: Gehaltszahlung, Krankheitsfürsorge, Ruhegehälter, soziale Dienste.

Artikel 13

(1) Der Direktor erstellt spätestens zum 31. März eines jeden Jahres einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Zentrums für das folgende Haushaltsjahr und übermittelt ihn zusammen mit einem Stellenplan dem Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat stellt den Voranschlag zusammen mit dem Stellenplan auf und leitet ihn unverzüglich der Kommission zu; diese berücksichtigt ihn bei der Veranschlagung der Zuschüsse für die in Artikel 2 genannten Einrichtungen im Vorentwurf des Haushaltsplans, den sie dem Rat gemäß Artikel 203 des Vertrags vorlegt.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan des Zentrums vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres fest und paßt ihn, soweit erforderlich den Einnahmen an, die sich aus den Zahlungen der in Artikel 2 genannten Einrichtungen ergeben.

Artikel 14

(1) Der Direktor führt den Haushaltsplan des Zentrums aus.

(2) Die Kontrolle über alle Mittelbindungen und die Zahlung aller Ausgaben des Zentrums sowie die Kontrolle über die Feststellung und Einziehung aller Einnahmen werden vom Finanzkontrolleur der Kommission ausgeübt.

(3) Spätestens zum 31. März eines jeden Jahres legt der Direktor der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Zentrums für das abgelaufene Haushaltsjahr vor. Diese wird vom Rechnungshof gemäß Artikel 188c des Vertrags geprüft.

(4) Der Verwaltungsrat erteilt dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat erläßt nach Anhörung der Kommission und nach Stellungnahme des Rechnungshofs die

internen Finanzvorschriften, in denen insbesondere die Modalitäten für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums festgelegt sind.

Artikel 16

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt für das Zentrum.

Artikel 17

(1) Das Personal des Zentrums unterliegt den für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Verordnungen und Regelungen.

(2) Das Zentrum übt gegenüber seinem Personal die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus.

(3) Der Verwaltungsrat erläßt im Einvernehmen mit der Kommission die entsprechenden Durchführungsbestimmungen, um insbesondere die Vertraulichkeit bestimmter Arbeiten zu gewährleisten.

Artikel 18

(1) Die vertragliche Haftung des Zentrums bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in den von dem Zentrum geschlossenen Verträgen enthalten ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das Zentrum den von ihm oder seinen Beamten und sonstigen Bediensteten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist zuständig für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ersatz dieses Schadens.

(3) Die persönliche Haftung der Beamten oder sonstigen Bediensteten des Zentrums bestimmt sich nach den für sie geltenden Vorschriften.

Artikel 19

Die in dieser Verordnung festgelegte Funktionsweise des Zentrums kann vom Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments spätestens drei Jahre nach Ablauf der höchstens drei Haushaltsjahre dauernden Anlaufphase des Zentrums überprüft werden.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. KINKEL

ERKLÄRUNG 1

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat mißt der ordnungsgemäßen Anwendung des Wirtschaftlichkeitsprinzips und der Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation größte Bedeutung bei:

In diesem Zusammenhang verweist er auf die folgenden Bestimmungen der Haushaltsordnung:

„Die Hausmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit und der Kosten-Nutzen-Verhältnisse zu verwenden. Es sind quantifizierte Ziele festzulegen, und die Fortschritte bei der Verwirklichung sind zu beurteilen.“

„Für die operationellen Tätigkeiten enthält der Finanzbogen insbesondere eine angemessene Begründung der Beteiligung der Gemeinschaft, die gegebenenfalls durch geeignete statistische Daten belegt wird.“

ERKLÄRUNG 2

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

Anläßlich der Errichtung des Übersetzungszentrums bekräftigen der Rat und die Kommission, daß die Organisationsweise des Zentrums die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften unbeschadet der spezifischen Bestimmungen über die Sprachenregelung der verschiedenen Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, ermöglichen sollte.

ERKLÄRUNG 3

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION ZU
ARTIKEL 17**

Der Rat und die Kommission vertreten die Auffassung, daß das Übersetzungszentrum in Anbetracht seiner Aufgaben und seiner Haushaltsstruktur bei der Verwaltung seines Personals so flexibel wie möglich vorgehen muß, ohne dabei die Erfüllung seines Auftrags zu gefährden.

ERKLÄRUNG 4

ERKLÄRUNG DES RATES ZU ARTIKEL 17

Der Rat ersucht die Kommission,

- ihm vor Ende des Jahres 1994 einen Bericht über die Frage vorzulegen, inwieweit die Bestimmungen des Artikels 5 von Anhang VIII des Statuts auch weiterhin gerechtfertigt sind, und in dem insbesondere ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis untersucht wird;
- geeignete Vorschläge im Hinblick auf die Überprüfung dieser Bestimmungen im Lichte dieses Berichts vorzulegen.

ERKLÄRUNG 5

ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN DELEGATION ZU ARTIKEL 17

Die Bundesrepublik Deutschland stimmt trotz erheblicher Bedenken dem Kompromiß für Artikel 17 zu, um den Konsens der Mitgliedstaaten und den Beginn der Arbeit des Zentrums nicht zu gefährden. Eine Überprüfung der strittigen Bestimmung wird nach wie vor für dringend erforderlich gehalten. Die Zustimmung ergeht in der Erwartung, daß die heute beschlossene Aufforderung nunmehr endlich zu entsprechenden Vorschlägen der Kommission führen wird.

ERKLÄRUNG 6

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Kommission innerhalb der Gruppe der Verwaltungschefs die Initiative ergreifen, unverzüglich — unter Federführung dieser Gruppe — die Schaffung eines organübergreifenden Ausschusses für die Übersetzung vorzuschlagen; Aufgabe dieses Ausschusses wäre es, die Koordinierung zwischen den Übersetzungsdiensten der einzelnen Organe, einschließlich des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Union, zu fördern.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2966/94 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 1994
zur Einstellung des Sardellenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1994 ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2761/
94 ⁽³⁾, sieht für 1994 Quoten für Sardellen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Sardellenfänge in den Gewässern des ICES-

Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge
führen oder in Frankreich registriert sind, die für 1994
zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Sardellenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge
führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frank-
reich für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Sardellenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VIII durch Schiffe, die französische Flagge führen oder in
Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden,
sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1994

Für die Kommission
Yannis PALEOKRASSAS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 294 vom 15. 11. 1994, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2967/94 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 1994
zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1994⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2761/
94⁽³⁾, sieht für 1994 Quoten für Seelachs vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Seelachsfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone), IV
durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in
Dänemark registriert sind, die für 1994 zugeteilte Quote

erreicht. Dänemark hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 7. November 1994 verboten. Dieses Datum
ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone), IV
durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in
Dänemark registriert sind, gilt die Dänemark für 1994
zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seelachsfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone), IV durch
Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark
registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwen-
dung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. November 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 294 vom 15. 11. 1994, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2968/94 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 1994
zur Einstellung des Heringfanges durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1994 ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2761/
94 ⁽³⁾, sieht für 1994 Quoten für Hering vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Heringfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches IV c (außer Blackwater-Bestand), VII d durch
Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark
registriert sind, die für 1994 zugeteilte Quote erreicht.

Dänemark hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 17. November 1994 verboten. Dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Heringfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche IV c (außer Blackwater-Bestand), VII d durch
Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark
registriert sind, gilt die Dänemark für 1994 zugeteilte
Quote als ausgeschöpft.

Der Heringfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
IV c (außer Blackwater-Bestand), VII d durch Schiffe, die
die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert
sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 17. November 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 294 vom 15. 11. 1994, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2969/94 DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 1994****zur Einstellung des Rotbarschfanges durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3680/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik⁽²⁾, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1043/94⁽³⁾, sieht für 1994 Quoten für Rotbarsch vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der zulässigen Gesamtfangmengen unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Quote als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Rotbarschfänge in den Gewässern der NAFO-

Zone 3 M durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Quote für 1994 erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Rotbarschfänge in den Gewässern der NAFO-Zone 3 M durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, gilt die den Mitgliedstaaten für 1994 zur Verfügung stehende Quote als ausgeschöpft.

Der Rotbarschfang in den Gewässern der NAFO-Zone 3 M durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2970/94 DER KOMMISSION**vom 6. Dezember 1994****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren
und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2386/94⁽⁴⁾, über die Durchführungsmaßnahmen
der besonderen Versorgungsregelung sind die Mengen der
in der Bedarfsvorausschätzung festgelegten Erzeugnisse
des Sektors Schweinefleisch vorgesehen, die bei der
Einfuhr aus Drittländern von der Abschöpfung befreit
sind oder die in den Genuß einer Gemeinschaftsbeihilfe
kommen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1994

Um die örtliche Produktion auf der Inselgruppe zu
begünstigen, ist es angebracht, die für den Zeitraum vom
1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 festgesetzte Bedarfsvoraus-
schätzung zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 wird durch
den Anhang dieser Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.*Für die Kommission*

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 95.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994, S. 94.

*ANHANG**„ANHANG I*

Bedarfsvorausschätzung für Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (in Tonnen)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	1 000*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2971/94 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1994

zur Festsetzung des während des Zeitraums vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Spanien⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kontingent für 1994 für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern nach Spanien ist in der Verordnung (EG) Nr. 3319/93 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt worden. Für 1995 ist dieses Kontingent um den in Artikel 3 der genannten Verordnung vorgesehenen Mindestrhythmus von 10 % zu erhöhen.

Da jedoch mengenmäßige Beschränkungen nach dem im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT für die Landwirtschaft geschlossenen und zum 1. Juli 1995 in Kraft tretenden Abkommens untersagt sind, sollte ein Kontingent für das erste Halbjahr 1995 eröffnet werden.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung des Kontingents sicherzustellen, ist zusammen mit dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung eine Sicherheit zu leisten. Für diese Sicherheit müssen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3403/93⁽⁵⁾, gelten.

Es ist vorzusehen, daß Spanien der Kommission Angaben über die Anwendung der Kontingente übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Kontingent für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995, das Spanien in Anwendung von Artikel 77 der Beitrittsakte bei der Einfuhr von Fleisch oder genießbarem Abfall von Hauskaninchen der KN-Codes 0208 10 11 und 0208 10 19 aus Drittländern anwenden kann, wird auf 472 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

(1) Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen gewährleisten die spanischen Behörden eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Menge unter den Antragstellern.

(2) Zusammen mit den Anträgen auf Einfuhrgenehmigung ist eine Sicherheit zu leisten. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 sind auf diese Sicherheit anwendbar. Die Hauptpflicht im Sinne des Artikels 20 der gleichen Verordnung besteht in der Durchführung der Einfuhren.

Artikel 3

Die schrittweise Erhöhung des Kontingents beträgt mindestens 10 % zu Beginn jedes Jahres.

Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Gesamthöhe berechnet.

Artikel 4

(1) Die spanischen Behörden teilen der Kommission die zur Anwendung von Artikel 2 erlassenen Maßnahmen mit.

(2) Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats folgende Angaben über die einzelnen Erzeugnisse, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden:

- die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden,
- die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, die eingeführt worden sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 298 vom 3. 12. 1993, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2972/94 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 895 911 Tonnen Getreide aus Beständen der spanischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 der Kommis-
sion⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2786/94⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung für den
Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 795 911
Tonnen Getreide im Besitz der spanischen Interventions-
stelle eröffnet.Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus
Beständen der spanischen Interventionsstelle zum
Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf
895 911 Tonnen Getreide erhöht werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 wird die
Angabe „706 053 Tonnen Gerste“ durch „806 053 Tonnen
Gerste“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 30. 8. 1994, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2973/94 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2950/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denendie Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 5. Dezember 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 310 vom 3. 12. 1994, S. 67.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	29,81 ⁽¹⁾
1701 11 90	29,81 ⁽¹⁾
1701 12 10	29,81 ⁽¹⁾
1701 12 90	29,81 ⁽¹⁾
1701 91 00	35,04
1701 99 10	35,04
1701 99 90	35,04 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2974/94 DER KOMMISSION
vom 6. Dezember 1994
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
 insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
 Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
 Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
 Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
 vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
 Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
 Nr. 2141/94 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EG) Nr. 2951/94 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2141/94
 genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-

mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
 gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
 geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
 gewährende Beihilfe wird auf 47,165 ECU/100 kg festge-
 setzt.

(2) Der Beihilfebetrag wird jedoch mit Wirkung vom
 7. Dezember 1994 ersetzt, um den an der Regelung der
 garantierten Höchstmengen vorzunehmenden Ände-
 rungen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 310 vom 3. 12. 1994, S. 69.